



### **Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

#### **Bekanntmachung eines Entwurfs einer bindenden Festsetzung von Entgelten für die Kunstblumen- und Schmuckfedernherstellung und die Be- und Verarbeitung von Trockenblumen in der Heimarbeit**

**Vom 3. Februar 2026**

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Kunstblumen, Schmuckfedern, Trockenblumen und verwandte Artikel unter teilweiser Abänderung seines Entwurfs einer bindenden Festsetzung vom 20. Juni 2025 (BAnz AT 21.07.2025 B1) den nachstehenden Entwurf einer bindenden Festsetzung beschlossen, der hiermit gemäß § 7 der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1976 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), bekannt gemacht wird.

Schriftliche Einsprüche – in doppelter Ausfertigung – können

bis zum 20. März 2026

bei dem Vorsitzenden des vorgenannten Heimarbeitsausschusses, Herrn Maximilian Reinhart, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg, Schlossplatz 4 (Neues Schloss), 70173 Stuttgart, eingereicht werden.

Werden schriftliche Einwendungen fristgerecht erhoben, so findet hierüber vor dem Heimarbeitsausschuss eine öffentliche und mündliche Verhandlung statt, über die die Einsender verständigt werden.

Stuttgart, den 3. Februar 2026

Heimarbeitsausschuss  
für Kunstblumen, Schmuckfedern, Trockenblumen  
und verwandte Artikel

Der Vorsitzende  
M. Reinhart

---



**Entwurf**  
**einer bindenden Festsetzung von Entgelten für die Kunstblumen- und Schmuckfedernherstellung**  
**und die Be- und Verarbeitung von Trockenblumen in der Heimarbeit**  
**Vom 3. Februar 2026**

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

sachlich: für die Herstellung von Kunstblumen und Schmuckfedern sowie für die Be- und Verarbeitung von Trockenblumen;

persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellten Personen;

räumlich: für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Mindeststundenentgelt

Das der Stückentgeltberechnung zugrunde zu legende Mindeststundenentgelt beträgt:

|                                                                                                                                                                                                                      | Ab 01.01.2025<br>– Euro – | Ab 01.08.2025<br>– Euro – | Ab 01.03.2026<br>– Euro – | Ab 01.01.2027<br>– Euro – |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|
| <b>1. Modeblumen und Schmuckfedern:</b>                                                                                                                                                                              |                           |                           |                           |                           |
| Modeblumen Gruppe A<br>(schwierige Binderei, besonders schwierige Arbeiten)<br>Schmuckfedern, alle Arbeiten ausgenommen Sortieren                                                                                    | 8,64                      | 8,81                      | 9,37                      | 9,79                      |
| Modeblumen Gruppe B<br>(einfache Binderei, schwierige Arbeiten)<br>Schmuckfedern sortieren                                                                                                                           | 8,55                      | 8,72                      | 9,27                      | 9,74                      |
| Modeblumen Gruppe C<br>(einfache Arbeiten)                                                                                                                                                                           | 8,55                      | 8,72                      | 9,27                      | 9,74                      |
| <b>2. Kranz- und Dekorationsblumen einschließlich<br/>Abschießblumen sowie Myrten-, Silber- und Gold-<br/>myrtenblüten, Wachs- und Orangenblüten sowie<br/>Blütenzubehör für Braut- und Kommuni-<br/>onsschmuck:</b> |                           |                           |                           |                           |
| Gruppe A<br>(schwierige Binderei, besonders schwierige Arbeiten)                                                                                                                                                     | 8,55                      | 8,72                      | 9,27                      | 9,74                      |
| Gruppe B<br>(einfache Binderei, schwierige Arbeiten)                                                                                                                                                                 | 8,55                      | 8,72                      | 9,27                      | 9,74                      |
| Gruppe C<br>(einfache Arbeiten)                                                                                                                                                                                      | 8,55                      | 8,72                      | 9,27                      | 9,74                      |
| <b>3. Plastikblumen:</b>                                                                                                                                                                                             | 8,55                      | 8,72                      | 9,27                      | 9,74                      |
| <b>4. Trockenblumen:</b>                                                                                                                                                                                             |                           |                           |                           |                           |
| Gruppe A:<br>(Bindereiarbeiten)                                                                                                                                                                                      | 9,00                      | 9,18                      | 9,69                      | 9,99                      |
| Gruppe B:<br>(einfache Arbeiten)                                                                                                                                                                                     | 8,55                      | 8,72                      | 9,27                      | 9,74                      |

§ 3

Stückzeiten

(1) Die Stückzeiten sind so festzusetzen, dass der in Heimarbeit Beschäftigte bei Normalleistung das der Stückentgeltberechnung zugrunde zu legende Stundenentgelt als Mindeststundenverdienst erzielt.

(2) Normalleistung ist diejenige Leistung, die ein eingearbeiteter Heimarbeiter mit durchschnittlicher Leistungsfähigkeit auf Dauer ohne Gesundheitsschädigung vollbringen kann.

(3) Bei der Ermittlung der Stückzeiten sind die sachlichen und persönlichen Verteilzeiten, gegebenenfalls Erholungszeiten, angemessen zu berücksichtigen, wie sie für gleiche oder ähnliche Arbeiten im Betrieb des Auftraggebers zur Anwendung kommen.



(4) Die Zeitaufnahmen sind nach den gesicherten Grundsätzen und Methoden der Zeitermittlung vorzunehmen.

### § 4

#### Heimarbeitszuschlag

(1) Die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten Personen erhalten zur Abgeltung ihrer Unkosten (Miete, Heizung, Strom usw.) einen Zuschlag in Höhe von 10 v. H. des verdienten reinen Arbeitsentgelts.

(2) Bei Verwendung einer nicht vom Auftraggeber gestellten Maschine oder Presse erhöht sich der Zuschlag auf 15 v. H.

(3) Reines Arbeitsentgelt ist das Entgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, ohne Heimarbeitszuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen.

(4) Der Heimarbeitszuschlag ist im Entgeltbeleg gesondert auszuweisen.

### § 5

#### Wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall

Die wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall richtet sich nach § 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung, das Bestandteil dieser bindenden Festsetzung ist.

### § 6

#### An- und Ablieferung

An- und Ablieferung haben gegenseitig frei zu erfolgen.

### § 7

#### Urlaub

(1) Die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellten Personen haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Eine Wartezeit besteht nicht.

(2) Der Zeitpunkt des Urlaubs ist grundsätzlich mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Wird der Anspruchsberechtigte von mehreren Auftraggebern beschäftigt, sollen ihm diese möglichst gleichzeitig Urlaub gewähren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande soll den Auftraggebern der Zeitpunkt des Urlaubsantritts mindestens drei Wochen vorher angekündigt werden.

(3) Die Urlaubsdauer beträgt für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres 24 Werktage. Maßgebend ist das Lebensalter bei Beginn des Kalenderjahres.

(4) Das Urlaubsentgelt beträgt 9,1 % des in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen bis zum 30. April des laufenden Jahres (Berechnungszeitraum) verdienten reinen Arbeitsentgelts.

(5) Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres haben Anspruch auf Urlaub und Urlaubsentgelt nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. S. 965) in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Schwerbehinderte erhalten für den ihnen nach § 208 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234) zustehenden Zusatzurlaub ein zusätzliches Urlaubsentgelt, das nach § 210 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch 2 v. H. des im Berechnungszeitraum verdienten Arbeitsentgelts, ausschließlich der Unkostenzuschläge, beträgt.

### § 8

#### Anspruch auf Entgeltumwandlung

(1) In Heimarbeit Beschäftigte können vom Auftraggeber verlangen, dass Entgeltansprüche bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung im Wege der Entgeltumwandlung für Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge verwandt werden. Bei dieser Entgeltumwandlung dürfen 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht unterschritten werden.

(2) Die Einzelheiten werden zwischen Auftraggebern und in Heimarbeit Beschäftigten schriftlich vereinbart.

(3) Zwischen Auftraggebern und in Heimarbeit Beschäftigter kann auf freiwilliger Basis vereinbart werden, dass mehr als 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung umgewandelt werden.

### § 9

#### Umwandelbare Entgeltbestandteile

(1) Es können nur künftige Entgeltansprüche umgewandelt werden.

(2) Umgewandelt werden können auf Verlangen des in Heimarbeit Beschäftigten Ansprüche auf:

a) Entgelt nach der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Kunstblumen- und Schmuckfedernherstellung und die Be- und Verarbeitung von Trockenblumen in Heimarbeit in der jeweils geltenden Fassung,



- b) das Urlaubsentgelt und das zusätzliche Urlaubsentgelt nach § 7,  
c) sonstige Entgeltbestandteile,  
soweit es sich dem Grunde nach um ein versicherungs- oder beitragspflichtiges Arbeitsentgelt handelt.

### § 10

#### Fälligkeit des umzuwandelnden Entgelts

- (1) Das umzuwandelnde Entgelt wird in jedem Kalenderjahr als einmaliger Betrag behandelt.
- (2) Die Auftraggeber und in Heimarbeit Beschäftigten können einen jährlichen Fälligkeitstermin vereinbaren. Fehlt eine solche Festlegung, gilt als Fälligkeitstermin der 1. Dezember des Kalenderjahres, in dem das umzuwandelnde Entgelt fällig geworden wäre.
- (3) Werden dabei vom Auftraggeber Zahlungen für künftige, noch nicht fällige Ansprüche zugesagt, hat der in Heimarbeit Beschäftigte die bei Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses noch nicht verdienten Anteile, die sich auf das Restjahr nach Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses beziehen, dem Auftraggeber zu erstatten.

### § 11

#### Verfahren

- (1) Der in Heimarbeit Beschäftigte muss den Anspruch auf Entgeltumwandlung spätestens zwei Wochen vor dem 1. des Monats, zu dem die Vereinbarung in Kraft treten soll, geltend machen. Die in Heimarbeit Beschäftigten haben die umzuwandelnden Ansprüche und die Höhe des Umwandlungsbetrages anzugeben.
- (2) Der in Heimarbeit Beschäftigte ist an die jeweilige Entscheidung, Entgeltbestandteile umzuwandeln, für 12 Monate gebunden, es sei denn, die persönlichen Lebens- oder Einkommensverhältnisse ändern sich so wesentlich, dass eine Entgeltumwandlung nicht mehr zuzumuten ist.
- (3) Für die Berechnung von Ansprüchen aller Art sind die Entgelte maßgeblich, die sich ohne Entgeltumwandlung ergeben würden.

### § 12

#### Durchführungsweg

- (1) Der Auftraggeber bietet dem in Heimarbeit Beschäftigten für die Entgeltumwandlung mindestens einen Durchführungsweg gemäß § 1 in Verbindung mit § 1b des Betriebsrentengesetzes an.
- (2) Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass im Rahmen der angebotenen Durchführungswegen sowohl die nach den §§ 10a und 82 ff. des Einkommensteuergesetzes geförderte als auch die ungeforderte Entgeltumwandlung möglich ist.
- (3) Das Angebot des Auftraggebers ist so rechtzeitig zu unterbreiten, dass der in Heimarbeit Beschäftigte bis zu dem für die Geltendmachung seines Anspruchs maßgeblichen Stichtag ausreichend Zeit zur Prüfung dieses Angebots hat. Durchführungsweg und Art der gewählten Versorgungsleistung werden schriftlich vereinbart.

### § 13

#### Versorgungsleistungen

- (1) Versorgungsleistungen aus der Entgeltumwandlung werden erbracht im Fall des Bezugs einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer Rente wegen Erwerbsminderung sowie für die Hinterbliebenen (Witwen/ Witwer, Waisen) des Versorgungsempfängers oder Versorgungsanwärters.
- (2) Dabei können folgende Risiken abwählbar für den in Heimarbeit Beschäftigten angeboten werden:
- Erwerbsminderung,
  - Versorgung für die Hinterbliebenen (Witwe/Witwer, Waisen) des Versorgungsempfängers oder -anwärters.
- (3) Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Überschussanteile aus der Anlage der betrieblichen Altersversorgung vollständig dem Begünstigten zur Erhöhung der Versorgungsleistung zufließen.

### § 14

#### Fortführung der Versorgungsanwartschaft

Der Auftraggeber prüft auf Verlangen des in Heimarbeit Beschäftigten, ob er die Anwartschaft des bisherigen Arbeitgebers oder Auftraggebers durch Übertragung des Barwertes übernimmt.

### § 15

#### Insolvenzversicherung

Soweit bei Durchführung über einen insolvenzversicherungspflichtigen Durchführungsweg die Ansprüche und Anwartschaften ab Beginn der Versorgungszusage in den ersten zwei Jahren nicht gesetzlich gegen Insolvenz gesichert sind, nimmt der Auftraggeber eine Insolvenzversicherung vor.



### § 16

#### Informationspflichten

Der Auftraggeber informiert die in Heimarbeit Beschäftigten über die Grundzüge der angebotenen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung. Allgemeine Hinweise des Trägers der Altersversorgung, insbesondere Auskünfte über die zu erwartenden Leistungen, werden an den in Heimarbeit Beschäftigten weitergegeben.

### § 17

#### Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Entgelten, Fertigungszeiten, Urlaub und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Kunstblumen und Schmuckfedern und die Be- und Verarbeitung von Trockenblumen in Heimarbeit vom 25. Februar 2003/ 18. März 2003/1. Dezember 2003 (BAnz. Nr. 56 vom 20. März 2004), zuletzt geändert durch die bindende Festsetzung vom 18. Oktober 2023, BAnz AT 23.01.2024 B2, außer Kraft.

---